

Billardfreunde Duisburg 02 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen: „Billardfreunde Duisburg 02“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 31.06.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Vereinszweck ist es, durch gleichmäßige Pflege und Förderung des Billardsportes in allen Spielarten die körperliche und sittliche Entwicklung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu ermöglichen und zu fördern.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Pool-Billard-Sports und die Förderung dieser Sportart. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: - Teilnahme an Meisterschaften und offiziellen Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen, - Aus - und Weiterbildung der Mitglieder im Pool-Billard-Sport,

- Veranstaltungen von Turnieren, Meisterschaften usw.,

- Förderung der Jugend und der Schüler,

- Bereitstellen optimaler Spiel- und Trainingsmöglichkeiten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten/Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial usw.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Durch die Unterschrift bestätigt das Mitglied die Mitgliedschaft bis zum 30.06. des laufenden Jahres.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von maximal 3 Monaten.

Nach Bestätigung als ordentliches Mitglied durch den Vorstand ist der Erwerb der Schlüssel für die Clubräume, zu einem Kostenbeitrag von 10,- € möglich. Bei Austritt oder Ausschluss müssen die Schlüssel abgegeben werden, wobei der Kostenbeitrag nicht zurück erstattet wird. Bei Verlust der Schlüssel hat der Schlüsselinhaber die Kosten der Reparatur bzw. die Kosten für den Ersatz der Schließanlage zu tragen. Wenn der VHS von Mitgliedern an Personen verliehen wird die kein Anrecht auf einen Schlüssel haben, wird der Schlüssel eingezogen und hat kein Anrecht mehr auf einen Schlüssel.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten trotz erfolgter Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand binnen eines Monats einberufen, und entscheidet dann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig

Der Vorstand kann (je nach Vergehen) dem Mitglied bis zur Mitgliederversammlung eine Maßregelung erteilen: (z.B. Hausverbot, Spielverbot (Training und Meisterschaften) oder Abgabe des Vereinsheimschlüssels).

Für die Ummeldung vom aktiven zum passiven Mitglied gelten die Aussagen des §6 Abs. 2 entsprechend.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das Vereinselement, sowie eventuelle Vereinskleidung, Haustürschlüssel, Vereinsheimschlüssel und Queueschrankschlüssel sind im ordnungsgemäßen Zustand abzugeben.

§ 6 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Geschäftsordnung festgehalten.

In Härtefällen ist der Vorstand befugt, Sonderregelungen zu treffen.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Rechte und Pflichten)

Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird dem Mitglied kein Ausgleich gezahlt

Alle Mitglieder haben das Recht das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- den Beitrag für den laufenden Monat bis zum 15. Desselben zu entrichten

Meldet sich ein Mitglied zu einem Einzelwettbewerb und tritt zu diesem nicht an, hat der Spieler für eine fristgemäße Entschuldigung an den Billard Kreis Duisburg e.V., Billard-Verband Niederrhein e.V. oder an die Deutsche Billard Union (DBU) selbst zu sorgen. Anfallende Strafgeelder sind vom Spieler selbst zu tragen.

Sollte eine Mannschaft bei Meisterschaftsspielen nicht antreten, muss diese Mannschaft die Strafgeelder an die Verbände oder an die DBU selber tragen.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Hauptkassierer/in

dem/der Sportwart/in

b) als Gesamtvorstand Bestehend aus:

dem/der zweiten Kassierer/in

dem/der Protokollführer/in

dem/der Jugendwart/in

dem/der Pressewart/in

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und

2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Mannschaftsführer wird von der jeweiligen Mannschaft gewählt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 12 (Maßregelungen)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 13 (Rechtsmittel)

Gegen eine Maßregelung (§13) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 14 (Kassenprüfer/innen)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Ordnungen)

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Ordnung wird vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes –soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Duisburg e.V.; Sportjugend; Margaretenstr.23; 47055 Duisburg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Duisburg, den 23. Juli 2016